

# RS Vwgh 2004/2/25 2002/04/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §131 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn die Beschwerdeführerin der belangten Behörde vorwirft, das Vorliegen eines Bedarfes auf Grund von Sterbefall sowie Bevölkerungszunahmeprognosen beurteilt zu haben, so übersieht sie, dass nach dem Wortlaut des § 131 Abs. 1 GewO 1994 vom "gegenwärtigen und dem zu erwartenden" Bedarf auszugehen ist und die Bedarfsprüfung daher zur Feststellung der objektiven Gegebenheiten im Sinne der im vorliegenden E zitierten Rechtsprechung auch Prognosen einschließen muss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040015.X05

## Im RIS seit

31.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)